



# Reform der Anlage 7 zur AVR (Ausbildungsverhältnisse)

# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse



## Geltungsbereich

- Schüler
- Auszubildende
- Praktikanten nach abgelegtem Examen
- Studenten

# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse



## Neues Inhaltsverzeichnis

- Teil I Allgemeiner Teil
- Teil II Besonderer Teil
- Teil III Übergangsregelung

Die Regelungen erhalten eine neue Struktur.

Bisher schon gültige Regelungen werden dabei ohne gravierende Abweichungen in die neue Struktur überführt und an die aktuell geltenden gesetzlichen Ausbildungsordnungen angepasst.



# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse

## Neue Struktur

- Im Teil I – Allgemeinen Teil – werden die grundsätzlichen Bedingungen, die für alle Ausbildungsverhältnisse gelten, geregelt.
- Im Teil II – Besonderen Teil – werden ergänzend die Spezifika für den jeweiligen Ausbildungsberuf geregelt.  
Dies sind die Ausbildungsvergütung, aber auch für die einzelne Ausbildungsart spezifische Bedingungen.
- Im Teil III – Übergangsregelung – wird geregelt ab wann die neuen Regelungen für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse Anwendung finden.



# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse

## Teil I – Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis mit den Regelungen der grundsätzlichen Bedingungen, die für alle Ausbildungsverhältnisse gelten.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvertrag
- § 3 Ausbildungsvergütung
- § 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit
- § 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen
- § 6 Ärztliche Untersuchung
- § 7 Schweigepflicht
- § 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten
- § 9 Familienheimfahrten
- § 10 Krankenbezüge
- § 11 Urlaub
- § 12 Freistellung vor der Prüfung
- § 13 Ausbildungsmittel
- § 14 Schutzkleidung
- § 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit
- § 17 Sonstige Bestimmungen



# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse

## Teil II – Besonderer Teil

ergänzende Spezifika für den jeweiligen Ausbildungsberuf (Studiengänge, Ausbildungsformen)

- A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann
- B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter
- C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent
- D. Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen
- E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung
- F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
- G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
- H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung
- I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger
- J. **RK NRW – Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage 3 zur APO-BK NRW (alter Abschnitt F der Anlage 7 AVR)**



# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse

## **J. Besonderheit RK NRW**

### **Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage 3 zur APO-BK NRW (alter Abschnitt F der Anlage 7 AVR)**

Für Auszubildende in der Heilerziehungspflege (HEP) wurde die Kompetenz zur Festsetzung der Ausbildungsvergütung an die Regionalkommissionen übertragen.

Die Regionalkommission NRW hatte hier bereits eine eigene Regelung geschaffen. Diese Regelung, bisher in Abschnitt F der Anlage 7 AVR abgebildet, wurde in den neuen Abschnitt J der Anlage 7 verschoben und gilt ausschließlich im Bereich der Regionalkommission NRW



# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse

## Teil III – Übergangsregelung

- Für die Auszubildenden gilt eine Übergangsregelung:
- **Altfälle:** Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der alten Fassung Anwendung.
- Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der neuen Fassung Anwendung.
- **Neufälle:** Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der neuen Fassung Anwendung.



# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse

- Die bisher in § 11 des Abschnittes E der bisherigen Anlage 7 geregelten dualen Studiengänge wurden neu geregelt. Für die ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge wurden die Bedingungen des seit 2020 geltenden TVS öd abgebildet.
- Diese Grundprinzipien wurden auf die Regelung für praxisintegrierte duale Studiengänge angepasst übertragen.
- Mit der Regelung zum praxisintegrierten dualen Studium ist die akademische Hebammenausbildung nunmehr in Anlage 7 ausdrücklich geregelt.



# Anlage 7 – Ausbildungsverhältnisse

- Für die Heilerziehungspflegeausbildung gibt die neue Anlage 7 einen Rahmen vor. Dessen Geltung bedarf der Festlegung von Vergütungswerten durch die Regionalkommissionen, auf die hierfür die Kompetenz übertragen ist.
- Die neue Anlage 7 enthält u.a. eine monatliche Zulage von 100 Euro für praxisintegrierte duale Studiengänge.
- Auch ausbildungsintegrierte duale Studiengänge erhalten nun eine monatliche Zulage von 150 Euro, und die notwendigen Kosten für Unterkunft am auswärtigen Ort werden im notwendigen Umfang erstattet.



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ludger Witte,  
Diözese Münster  
Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission DCV  
Mitglied der Bundeskommission und der Regionalkommission NRW

**24.11.2021 - AK-Info-Tag**

Reinhild Everding,  
Diözese Münster  
Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission DCV  
Mitglied der Regionalkommission NRW